

## Niederschrift

**über die 17. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des  
Stadtentwicklungsausschusses am Mittwoch, 29.06.2016 um 17:00 Uhr, im  
Bürgersaal des Bürgerhauses**

Anwesend waren:

### Vorsitz

Frau Anabela Barata                      SPD

### Ratsmitglieder

Herr Manfred Böhm                      SPD

Herr Kevin Buchner                      SPD

Frau Dagmar Hebestreit                SPD

Herr Jürgen Scholz                      SPD

Herr Fred Harry Frenzel                CDU    für Frau Claudia Schlottmann

Herr Christian Gartmann                CDU

Herr Wolfgang Greve-Tegeler        CDU

Herr Norbert Schreier                    CDU

Herr Reinhard Zenker                    CDU    für Frau Bettina Thimm

Frau Susanne Vogel                      Bündnis90/Die Grünen

Herr Friedhelm Burchartz                Allianz für Hilden

Herr Rudolf Joseph                      FDP    ab TOP 2.2

Herr Markus Hanten                      BÜRGERAKTION

### Sachkundige Bürger/innen

Herr Klaus Cohausz                      SPD

Herr Tayfun Aytan                        CDU

Herr Heinz Albers                        Bündnis90/Die Grünen

### Beratende Mitglieder

Herr Bernd Hoppe                        AfD

### Beiräte

Frau Ilse Klöppelt                        Seniorenbeirat                              nur öffentliche Sitzung

Herr Hermann Nagel                      Behindertenbeirat                            nur öffentliche Sitzung

### Von der Verwaltung

Frau Beig. Rita Hoff

Herr Harald Mittmann    nur öffentliche Sitzung

Herr Peter Stuhlträger

Herr Andreas Trapp

Herr Lutz Groll

Frau Karin Herzfeld

Frau Birgit Kamer

Frau Sabine Waiss

### Sonstige

Herr Ralf G. Kraemer                      Stadtmarketing Hilden e.V.                      nur öffentliche Sitzung

## Tagesordnung:

### Eröffnung der Sitzung

### Änderungen zur Tagesordnung

### Einwohnerfragestunde

- 1 Befangenheitserklärungen
- 2 Anträge
- 2.1 Antrag der CDU-Fraktion: Prüfung der Vereinheitlichung der Geschwindigkeiten vor den Hildener Schulen WP 14-20 SV  
66/053/1
- 2.2 Antrag der Bürgeraktion Hilden: Sicherung der Bahngleise an der Beckersheide / Breddert WP 14-20 SV  
66/027/1
- 2.3 Antrag der Fraktion Bündnis '90 / DIE GRÜNEN vom 24.05.2016; Städtische Grundstücke mit Eignung für Wohnbebauung WP 14-20 SV  
61/091
- 3 Angelegenheiten des Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamtes
- 3.1 Eintragung des Gebäudes Berliner Straße 10 in die Denkmalliste WP 14-20 SV  
60/032
- 4 Angelegenheiten des Planungs- und Vermessungsamtes
- 4.1 Bebauungsplan Nr. 66C - Aufhebung - für den Bereich Westring/Schalbruch/Hoxbach; Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung Offenlagebeschluss WP 14-20 SV  
61/086
- 4.2 Bebauungsplan Nr. 35, 7. beschleunigte Änderung für das Grundstück "Am Bruchhauser Kamp 4a": Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung Offenlagebeschluss WP 14-20 SV  
61/087
- 4.3 Bebauungsplan Nr.165, 1. Änderung für den Bereich Gabelung/Kirchhofstraße Aufstellungsbeschluss WP 14-20 SV  
61/088
- 4.4 Ausweitung des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung Werbeanlagen; Vorstellung des Satzungsentwurfes WP 14-20 SV  
61/092
- 5 Angelegenheiten des Tiefbau- und Grünflächenamtes

- |     |  |                       |
|-----|--|-----------------------|
| 5.1 | Liebigstraße, Schutzstreifen im Einmündungsbereich zur Düsseldorfstr                       | WP 14-20 SV<br>66/063 |
| 5.2 | Untersuchung zu Verbesserungsmöglichkeiten für Fußgänger an Ampeln                         | WP 14-20 SV<br>66/061 |
| 6   | Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen   |                       |
| 6.1 | Planungs- und Vermessungsamt - Nahverkehrsplan Rhein-Ruhr                                  |                       |
| 7   | Entgegennahme von Anfragen und Anträgen  |                       |
| 7.1 | Antrag der Fraktion Allianz für Hilden - Anbringung von Bremschwellen Marie-Colinet-Straße |                       |

Um 17:30 Uhr wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

---

### **Eröffnung der Sitzung**

---

Frau Barata eröffnete die Sitzung um 17:00 Uhr. Sie begrüßte die anwesenden Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses, die Vertreter des Senioren- und Behindertenbeirates, den Vertreter der Stadtmarketing GmbH und der Presse sowie die erschienenen Zuhörer/innen. Im Anschluss stellte sie die fristgerechte Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Ferner hielt sie fest, dass die Sitzungsunterlagen vollständig zugegangen seien

---

### **Änderungen zur Tagesordnung**

---

- keine -

---

### **Einwohnerfragestunde**

---

Es lagen keine Wortmeldungen vor.

- 
- 1 Befangenheitserklärungen
- 

- keine

2.1 Antrag der CDU-Fraktion: Prüfung der Vereinheitlichung der Geschwindigkeiten vor den Hildener Schulen WP 14-20 SV  
66/053/1

---

Herr Schreier erklärte den Antrag nach den Erläuterungen in der Sitzungsvorlage für erledigt.

**Ergänzter Antragstext:**

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob eine Vereinheitlichung der Geschwindigkeitsbegrenzungsschilder vor den Hildener Schulen möglich ist.

Ergänzung: Die Verwaltung wird gebeten, zwei weitere Punkte zu prüfen.

1. Es ist zu prüfen, ob die zeitliche Beschränkung auf 30 km/h im Bereich der Beethovenstraße auch auf den Sonntag auszudehnen ist.
2. Es ist zu prüfen, ob sich die Unterrichtszeiten des Schulzentrums Gerresheimer Straße geändert haben, so dass eine Änderung der zeitlichen Beschränkung auf 30 km/h durchzuführen ist.

Abstimmungsergebnis:  
Antrag zurückgezogen

2.2 Antrag der Bürgeraktion Hilden: Sicherung der Bahngleise an der Beckersheide / Breddert WP 14-20 SV  
66/027/1

---

Herr Hanten erklärte, dass die Fraktion Bürgeraktion nach Vorlage der Stellungnahme der Verwaltung noch Beratungsbedarf habe und bat um Vertagung in die nächste Sitzung.

**Ergänzter Antragstext:**

Die Stadtverwaltung möge prüfen welche Mittel geeignet sind, die Bahngleise von der Straße Beckersheide so zu trennen, dass ein gefahrloser und sicherer Verkehrsbetrieb für Fußgänger, Radfahrer und KFZ bzw. landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge dauerhaft möglich ist.

**Ergänzung:** Die von der Stadtverwaltung vorgeschlagenen Lösungsmöglichkeiten sind mit der DB AG abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:  
vertagt

## Hinweis:

**Auf Vorschlag von Herrn Scholz soll die Sitzungsvorlage aufbewahrt werden, damit für die nächste Sitzung lediglich das Deckblatt ausgedruckt werden muss.**

2.3 Antrag der Fraktion Bündnis '90 / DIE GRÜNEN vom 24.05.2016; WP 14-20 SV  
Städtische Grundstücke mit Eignung für Wohnbebauung 61/091

---

Frau Vogel erklärte, der Antrag sei durch die vorgesehene Beratung im Wirtschafts- und Wohnungsbauförderungsausschuss erledigt.

## **Antragstext:**

Die Verwaltung stellt für die Beratung in den zuständigen politischen Gremien eine Übersicht der städt. Flächen zusammen, die sich grundsätzlich für eine Wohnbebauung eignen. Dabei sollen jeweils die Vor- und Nachteile bzw. Besonderheiten der einzelnen Standorte aufgezeigt werden (Baurecht, Infrastruktur, ökologische Bewertung, ...).

Ziel ist die Erarbeitung einer Prioritätenliste, nach der Flächen für den öffentlich geförderten Wohnungsbau zur Verfügung gestellt werden.

## Abstimmungsergebnis:

Antrag zurückgezogen

## 3      Angelegenheiten des Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamtes

---

3.1 Eintragung des Gebäudes Berliner Straße 10 in die Denkmalliste      WP 14-20 SV  
60/032

---

Auf Nachfrage der Herren Joseph und Hanten erläuterte Frau Herzfeld, dass der Eigentümer befürchte, eine Bebauung des Grundstücks nicht wie gewünscht durchführen zu können. In einigen Gesprächen sei ihm erläutert worden, dass die mögliche Bebauung durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes bereits streng geregelt sei. Weiter führte sie aus, dass es sich bei dem Unterschutzstellungsverfahren um ein zweistufiges Verfahren handele. Im ersten Schritt werde die Denkmalwürdigkeit des gesamten Gebäudes festgestellt. In der zweiten Stufe werden mögliche Um- bzw. Anbaumöglichkeiten festgelegt.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die Eintragung des Gebäudes Berliner Straße 10 mit rückwärtigem Anbau in die Denkmalliste.

## Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen mit

16 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimme (FDP-Fraktion)



aufgegeben“.

Zu diesen Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

Die Aufhebung des Bebauungsplanes bedeutet nicht, dass nun vor Ort Individual- und Gemeinschaftsinteressen ungeregelt aufeinander treffen würden. Vielmehr tritt der § 34 BauGB „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ anstelle des Bebauungsplanes. Vorhaben müssen sich dann nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Zudem muss die Erschließung gesichert sein, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben.

Damit ist jederzeit die Möglichkeit gegeben, zwischen Einzel- und Gemeinschaftsinteressen zu vermitteln.

Mit „Gemeinschaftsinteressen“ sind im Sinne dieses Schreibens der BUND-Ortsgruppe auch Möglichkeiten innerhalb der Stadt Hilden gemeint, zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, im vorliegenden Fall durch die Aufstockung von Bestandsgebäuden durch private Investoren. Wenn aufgestockt werden könnte, müssten nicht an anderer Stelle Freiflächen für Bauvorhaben in Anspruch genommen werden.

So richtig dieser Ansatz in der Theorie ist, so falsch ist er im vorliegenden Detail-Fall. Zunächst besteht in Hilden kein Bedarf nach „irgendeiner Art von Wohnraum“, sondern ganz besonders nach preisgünstigem bzw. öffentlich gefördertem Wohnraum.

Für den öffentlich geförderten Wohnraum entfällt daher hier die Alternative „Aufstockung“, da hier nur Gebäude mit bis zu vier Vollgeschossen gefördert werden.

Darüber hinaus ist die statische Eignung der Gebäude nicht bekannt.

Schließlich steht die Eigentümer-Struktur Aufstockungsmaßnahmen in relevantem Ausmaß entgegen. Während die Eigenheime (Einfamilienhäuser) ohnehin nicht für Aufstockungen zugunsten öffentlich geförderter Wohneinheiten in Frage kommen, handelt es sich bei den Mehrfamilienhäusern um WEG-Eigentümergeinschaften, jeweils mit mehreren Dutzend Einzeleigentümern.

Insgesamt sind damit die Voraussetzungen für eine Aufstockung nicht gegeben.

Hinsichtlich des Hinweises der BUND-Ortsgruppe Hilden zur Sicherung von Flächen zum naturnahen Ausbau des Hoxbaches wird festgehalten, dass sich die benötigten Grundstücke alle im Besitz des BRW bzw. der Stadt Hilden befinden und die Arbeiten zur Umsetzung einer „ökologischen Optimierung des Hoxbaches im Bereich Hilden-Schalbruch“ gemäß der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem BRW und dem Kreis Mettmann durchgeführt werden. Eine zusätzliche Sicherung der Flächen etwa durch einen Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Die Anregungen der BUND-Ortsgruppe Hilden werden zur Kenntnis genommen; die Anregung, in einem Bebauungsplanänderungsverfahren sowohl zusätzliche Möglichkeiten für die Schaffung von Wohnraum durch Aufstockung zu schaffen als auch Flächen für die naturnahe Umgestaltung des Hoxbaches auszuweisen, wird zurückgewiesen, da sie dem Ziel des Aufhebungsverfahrens widerspricht.

#### 1.4 Schreiben der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH, Wuppertal, vom 10.05.2016

In dem Schreiben wird für die verschiedenen Fachbereiche der WSW sowie für die Stadt Wuppertal zu der geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 66C Stellung genommen. Es werden keine Anregungen gemacht. Die im südlichen Teil des Bebauungsplan-Gebietes vorhandene Wassertransportleitung wird durch die Aufhebung nicht berührt.

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

#### 1.5 Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann, Mettmann, vom 12.05.2016

Der Kreis Mettmann äußert in seinem Schreiben keine Bedenken hinsichtlich der Planungsmaßnahme.

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

2. **die öffentliche Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 66C gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).**

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Hilden und wird begrenzt durch die Straße Schalbruch im Norden, die Straße Westring im Westen und den Verlauf des Hoxbaches im Osten und Süden.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sollen die nicht mehr zeitgemäßen Ausweisungen des Bebauungsplanes Nr. 66C – insbesondere die zwingende Vorgabe der Vollgeschosse in diesem Bereich – aufgehoben werden, so dass anschließend der § 34 BauGB Grundlage für die Beurteilung planerischer Aspekte wird.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Entwurfsbegründung mit Stand vom 16.02.2016 zugrunde.

Gez.  
B. Alkenings

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig beschlossen

4.2	Bebauungsplan Nr. 35, 7. beschleunigte Änderung für das Grundstück "Am Bruchhauser Kamp 4a": Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung Offenlagebeschluss	WP 14-20 SV 61/087
-----	---	-----------------------

---

Die Herren Schreier und Buchner sowie Frau Vogel sprachen sich für die Offenlage des Bebauungsplanes aus und wiesen darauf hin, dass dies noch keine Entscheidung für die Bebauung der heutigen Spielplatzfläche darstellen würde. Eine Entscheidung wird erst nach der Bürgerbeteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans getroffen. Die in der Bürgeranregung vorgebrachten Anregungen und Befürchtungen nahm die SPD-Fraktion zum Anlass, den nachfolgenden Ergänzungs-/Änderungsantrag zu stellen:

Sollte es zur Umwandlung des Grundstücks „Am Bruchhauser Kamp 4a“ kommen, möge der Rat der Stadt Hilden zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 35 folgendes beschließen:

1. Unter Beteiligung des Kinderparlaments erfolgt eine Spielplatzplanung des Typs C für das Spielplatzgrundstück „Pestalozzistraße“. Dabei sollen auch die Wünsche der Anlieger/Eltern aus der Bürgeranhörung berücksichtigt werden.
2. Die finanziellen Mittel für die Neuanschaffung eines Kinderspielplatzes Typ C an der „Pestalozzistraße“ werden in den Haushalt für das Jahr 2017 aufgenommen.

3. Die Fertigstellung des Spielplatzes an der „Pestalozzistraße“ soll mit dem Baubeginn auf dem Grundstück „Am Bruchhauser Kamp 4a“ erfolgen.

**Begründung:**

In verschiedenen Gesprächen hat die SPD-Fraktion die Sorgen der Bürgerinnen und Bürger zu einer möglichen Bebauung des Grundstücks „Am Bruchhauser Kamp 4 a“ aufgenommen. Nicht nur zuletzt in der Bürgeranhörung wurde dabei angezweifelt, ob in der derzeitigen Haushaltslage eine Ersatzbeschaffung des Spielplatzes an der „Pestalozzistraße“ erfolgen kann. Der SPD-Fraktion ist es wichtig, dass Hilden als Familien- und Kinderfreundliche Stadt ein frühzeitiges Signal vor der möglichen Bebauung eines Kinderspielplatzes setzt. Dieser Antrag soll daher den Eltern und Kindern Sicherheit geben, dass ihr Spielplatz im Wohngebiet nicht ersatzlos wegfällt. An dieser Stelle will die SPD-Fraktion aber auch nochmal verdeutlichen, dass das Bebauungsplanverfahren Ergebnisoffen ist. Sollte es nicht zu einem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 35 kommen, so ist dieser Antrag gegenstandslos.

Auf Nachfrage von Herrn Stuhlträger wurde von den Antragstellern ausdrücklich bestätigt, dass eine Behandlung des Antrags nicht in der nächsten Sitzung erfolgen soll, sondern erst bei Vorlage der Sitzungsvorlage zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans, mit der im November/Dezember gerechnet werden kann.

Die Herren Burchartz, Joseph und Hanten lehnten die Offenlage des Bebauungsplanes ab, damit der Spielplatz erhalten bleibt. Weiter wurde die Ablehnung mit dem Fehlen von verlässlichen Zahlen zur Fehlbelegung von Sozialwohnungen, Wegfall von Stellplätzen und den hohen Kosten für den Ersatz des Spielplatzes begründet.

**Beschlussvorschlag:**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

- 1. der Aufstellungsbeschluss vom 20.01.2016 wird dahingehend geändert, dass das Plangebiet um das Grundstück Gemarkung Hilden Flur 22 Flurstück 587 erweitert wird.  
Dieses Grundstück soll als private Grünfläche festgesetzt werden (Planziel)**

- 2. die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wie folgt abzuhandeln:**

2.1 Schreiben des Kreises Mettmann vom 02.05.2016

Zum Thema Immissionsschutz gab die untere Immissionsschutzbehörde die Anregung den folgenden textlichen Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen, um mögliche Störwirkungen durch die ungünstige Aufstellung stationärer Geräte auf die Nachbarschaft auszuschließen:

„Im Plangebiet ist nur die Errichtung solcher Luft-Wärmepumpen bzw. Blockheizkraftwerke zulässig, deren Geräuschimmissionen vor dem Nachbarwohnhaus den jeweils zulässigen baugebietsspezifischen Immissionsrichtwert der Nr. 6.1 der TA Lärm für die Nachtzeit, ggfls. unter Berücksichtigung der Vorbelastung, unterschreiten. Die Aufstellung der Anlage soll dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechend erfolgen.

Als Erkenntnisquelle für die Auswahl geeigneter Geräte und für geeignete Aufstellungsmöglichkeiten kann der Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärmepumpen und Mini-Blockheizkraftwerke) der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz genutzt werden.

Der Leitfaden ist z.B. auf der Internetseite des Umweltministeriums NRW abrufbar.  
<http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/20170/Leitfaden%2028.08.2013n.pdf?command=downloadContent&filename=Leitfaden%2028.08.2013n.pdf>

Im Weiteren wurden keine Bedenken geäußert.

*Der erste Absatz der vorgeschlagenen Formulierungen wurde in die textlichen Hinweise zur Offenlage in den Bebauungsplanentwurf übernommen. Der Hinweis auf die Arbeitshilfe wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.*

2.2 Schreiben vom BUND (Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW) vom 04.05.2016  
Der BUND führt in seinem Schreiben einige Aspekte gegen die Planung auf, welche im Folgenden chronologisch abgehandelt werden:

- Er weist in seinem Schreiben darauf hin, dass die Stadt Hilden sich bspw. im Internet als „kinder- und familienfreundliche“ Stadt darstellt. Er sieht die Planung als extrem negatives Zeichen und als hinderlich für die Ansiedlung junger Familien in diesem Bereich (Verweis auf Bürgerantrag vom 29.02.2016, beraten im Stadtentwicklungsausschuss am 13.04.2016).

*Bei dem Spielplatz „Am Bruchhauser Kamp“ handelt es sich um einen Spielplatz Typ C für Kinder im Alter von 0-6 Jahren. Für diese Altersgruppe zeigt der Spielplatzentwicklungsplan der Stadt Hilden (Stand 2004) eine Reichweite von bis zu 200m im Umkreis dieses Spielplatztyps auf [vgl. S. 11 Spielplatztypen gemäß DIN 18034 (1988)].*

*Keine 100m weiter soll ein Ersatz-Spielplatz Typ C auf der Fläche des Kinderspielplatzes „Pestalozzistraße“ errichtet werden, da die Fläche ausreichend Platz bietet. Dieser ist ebenso von den umliegenden Wohnhäusern einsehbar. So bleibt Hilden in gleichem Maße kinderfreundlich, sogar im relevanten Umkreis. Aus Sicht der Stadt macht die Verlagerung eines Spielplatzes durch die geringe Entfernung keinen Unterschied bei der Entscheidung von jungen Familien mit Kindern, welches Haus sie ggfs. kaufen.*

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

- Im Weiteren wird kritisiert, dass im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan süd-westlich des Wendehammers „Am Bruchhauser Kamp“ ein weiterer Spielplatz geplant, aber nicht umgesetzt wurde.

*Es trifft zu, das im Bereich des Bebauungsplans Nr. 35 aus dem Jahr 1984 drei Kinderspielplätze eingetragen sind. Es handelt sich nach damaliger Planung um jeweils einen Spielplatz des Typs A, B und C. Man hat damals in der städtischen Planung drei Plätze für jeweils unterschiedliche Altersgruppen vorgesehen.*

*Dies ist dann nicht realisiert worden. Der Kinderspielplatz „Am Bruchhauser Kamp“ wurde als Typ B/C und der Spielplatz „Pestalozzistraße“ als Typ A/B realisiert. Mit diesem Angebot war der Bedarf im Umfeld abgedeckt und der 3. Platz (geplant als Typ C) wurde nicht mehr gebaut, da die Entfernung zum Kinderspielplatz „Am Bruchhauser Kamp“ nur ca. 150m beträgt.*

*Im 2004 erstellten Spielplatzentwicklungsplan wird bezüglich des ggfs. noch zu erstellenden 3. Spielplatzes auf die Nähe zu den beiden anderen vorgenannten Spielplätzen hingewiesen. Man sah den Ausbau nicht als dringend notwendig an. Stattdessen wurde der Ausbau des Kinderspielplatzes „Pestalozzistraße“ für*

*Kleinkinder empfohlen. Für den Ausbau des noch nicht angelegten Spielplatzes sollte lediglich die Errichtung eines Treffpunktes für Jugendliche (11 – 17 Jahre) geprüft werden.*

*In den 2005 beschlossenen Handlungsempfehlungen zum Spielplatzentwicklungsplan ist daher auch kein Ausbau des noch nicht angelegten Spielplatzes enthalten.*

*Im Frühjahr 2016 wurden der Stadtverwaltung Hilden Karten für Bereiche des Garather Mühlenbaches übermittelt, für die die Bezirksregierung Düsseldorf Überschwemmungsgebiete festlegen wird. Auch das Grundstück des bislang nicht realisierten Spielplatzes ist als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Soweit die Karte rechtlich verbindlich wird (im Verlauf des Jahres 2016 erwartet), wird zu überprüfen sein, wo Maßnahmen für den Hochwasserschutz umgesetzt werden können. Hierbei könnte der unmittelbar neben dem bestehenden Regenrückhaltebecken liegenden Freifläche eine wichtige neue Funktion zukommen. Die Errichtung eines Spielplatzes auf dieser Fläche scheint deshalb auch aufgrund dieser neuerlichen Erkenntnisse nicht sinnvoll.*

- Die Ortsgruppe des BUND betont anschließend die klimatische Bedeutung kleiner Freiflächen und Grünbereiche, welche wichtig für gesunde und sozialverträgliche Wohnverhältnisse sind.

*Hierzu wurde bereits in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf folgendermaßen Stellung genommen:*

*„Um eine eigenständige Bedeutung für das Klima oder die Luftqualität in Hilden zu haben, ist das Plangebiet sowohl zu klein als auch zu sehr in den Bebauungszusammenhang des Siedlungsraumes Hilden integriert. An dieser Situation wird sich auch nach der Umsetzung des im Bebauungsplan vorgesehenen Projekts nichts verändern.*

*Da durch die geplante Bebauung nur eine äußerst geringfügige Erhöhung des PKW-Verkehrs zu erwarten ist (fünf bis sechs neue Wohneinheiten), ist keine Zunahme der Luftschadstoffe im Plangebiet zu erwarten.*

*Das Schutzgut „Klima und Luft“ wird durch die geplante Bebauung somit nicht ausschlaggebend beeinträchtigt. (S. 9)“*

*Da die heutige Spielfläche fast vollständig aus Sand und Stein besteht, sind bei der Bebauung keine nachhaltigen negativen Änderungen des Klimas zu erwarten.*

*Die Anregung wird hiermit zurückgewiesen.*

- Folgend wird erläutert, dass der Spielplatz von vielen Kindern genutzt wird und der Eindruck der Verwaltung, der Spielplatz weise nur geringe Nutzungsspuren auf, ein falscher sei. Der BUND verweist dabei auf die Unterschriftenliste zum Bürgerantrag.

*Die Annahme, der Spielplatz „Am Bruchhauser Kamp“ würde nur geringfügig genutzt, gründet sich auf zwei Sachverhalte. Zum einen auf die Einschätzung der Mitarbeiter der Stadt Hilden im Rahmen von regelmäßigen Spielplatzkontrollen und zum anderen auf die Anzahl der Kinder der statistischen Bezirke rund um den Spielplatz im Alter von 0 bis 6 Jahren (14 Kinder).*

*Die Unterschriftenliste spiegelt nicht den tatsächlichen Bedarf wieder. Tatsächlich wohnen von knapp 400 Menschen, die unterschrieben haben, nur ca. 95 im relevanten Umfeld von 200 Metern um den Spielplatz.*

*Dem Hinweis wird widersprochen.*

- Der BUND zweifelt zudem die Neuplanung an, indem er auf die Tiefe des Baufeldes verweist. Aus seiner Sicht besteht der Verdacht der unzulässigen Hinterlandbebauung, da die geplante Bauflucht im Gegensatz zu den danebenliegenden Gebäuden zurück versetzt sei.

*Das neue Baugrundstück ist vier bzw. acht Meter tiefer als die danebenliegenden Grundstücke.*

*Die Baufelder der angrenzenden Grundstücke Hausnummer 4 und 6 sind jeweils 16m tief. Die Neuplanung „Am Bruchhauser Kamp 4a“ weist ein 15m tiefes Baufeld mit maximaler Bautiefe von 13m aus, wodurch die Neuplanung sogar weniger Spielraum bietet, als die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 35, auf den Nachbargrundstücken.*

*Eine Hinterlandbebauung beschreibt das Bauen in zweiter Reihe, was bei der hier vorgestellten Planung nicht der Fall ist.*

*Bei dem geplanten Mehrfamilienhaus sollen die Stellplätze vor dem Haus liegen und die bestehende Infrastruktur somit genutzt werden. Die geplante vordere Bauflucht liegt deshalb ca. 2,5m hinter der danebenliegenden Gebäude.*

*Der Stellungnahme kann daher nicht gefolgt werden.*

- In dem Schreiben wird im Weiteren von einem Defizit bei der Darstellung der noch verfügbaren städtischen Flächen für öffentlich geförderten Wohnungsbau gesprochen. Der BUND führt dazu Flächen auf, welche seiner Ansicht nach eine Alternative zur Fläche „Am Bruchhauser Kamp“ darstellen würden:

(1.) Kirchhofstraße 28,

(2.) Hofstraße 150 sowie

(3.) die Aufstockung von Gebäuden im Bereich des Bebauungsplanes 66C (welcher sich derzeit im Aufhebungsverfahren befindet).

*Zu 1.: Das Grundstück ist gemäß Ratsbeschluss der WGH Wohnungsbaugesellschaft mbH übertragen worden. Die öffentliche Förderung von den auf dem Grundstück Kirchhofstraße 28 möglichen 8 Wohnungen ist vom Kreis Mettmann als für die öffentliche Förderung zuständige Behörde bewilligt worden. Es kann daher nicht als Ersatz für das geplante Vorhaben auf dem Grundstück Am Bruchhauser Kamp betrachtet werden.*

*Nur aufgrund nachbarrechtlicher Probleme konnte die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden bisher noch keine Baugenehmigung erteilen.*

*Zu 2.: Dieses Grundstück ist heute bebaut. Die rückwärtigen Grundstücksteile können nur nach Bau einer infrastrukturellen Erschließung (Straße, Kanal etc.) bebaut werden. Kosten und Aufwand stehen in keinem Verhältnis zu dem Potential der Fläche „Am Bruchhauser Kamp“. Deshalb wurde diese Fläche zunächst als Potentialfläche zurückgestellt.*

*Zu 3.: Der Bebauungsplan Nr. 66C befindet sich im Aufhebungsverfahren. Dies hat folgende Gründe:*

- *Die Ausweisungen des Bebauungsplanes Nr. 66 C, insbesondere hinsichtlich der Geschossigkeit der damals geplanten Gebäude, besitzt fast schon großstädtische Dimensionen (Geschossigkeit variiert zwischen*

- „zwingend II“ und „maximal X“ Geschossen)
- Die Widersprüche zwischen Bebauungsplan und Realität hinsichtlich der Geschossigkeiten und der sich städtebaulich unbefriedigend entwickelnden Dachgestaltung
  - Die Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 C ist praktisch abgeschlossen und die Grundzüge der Planung weitgehend umgesetzt worden (gerade was die Erschließung und die Gebäudestellungen angeht)
  - Das Ziel, eine „gemischte Bebauung“ (Mischung aus Ein- und Mehrfamilienhäusern) zu bekommen, wurde erreicht
  - Die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes ist nicht erforderlich, da die Fläche durch die größtenteils bereits erfolgte Umsetzung des Bebauungsplanes heute derart baulich vorgeprägt ist, dass der § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) für eine Beurteilung von Bauvorhaben herangezogen werden kann.

Aus Sicht der Stadt ist dieser Vorschlag nicht zielführend, weil die angeregte Aufstockung von Bestandsgebäuden an den Eigentumsstrukturen und an den Wohnungsbauförderungsbestimmungen (zu große Geschossigkeit) scheitert.

Aufgrund der aufgeführten Punkte werden die Anregungen ausschließlich zur Kenntnis genommen.

- Der BUND fordert in diesem Zusammenhang eine objektive Darstellung der privaten und öffentlichen Projekte für sozialen Wohnungsbau sowie eine Erfassung der „Fehlbelegungen“ von Sozialwohnungen

Zum Stichtag 31.12.2015 standen in Hilden 1.287 öffentlich geförderte Mietwohnungen zur Verfügung. Für 2014 stellt die NRW.Bank in Hilden einen Anteil von öffentlich geförderten Mietwohnungen am Bestand aller Wohnungen in Mehrfamilienhäusern von 6,4% fest. In NRW liegt der entsprechende Anteil bei 10,2% und in Städten der gleichen Größenklasse wie Hilden (50.000 bis 100.000 Einwohner) bei 11,3%.

Der öffentlich geförderte Mietwohnungsbestand in Hilden ist also deutlich niedriger als die durchschnittlichen Vergleichswerte.

Im Bau sind derzeit 65 öffentlich geförderte Wohnungen – 58 auf dem Grundstück Richrather Straße 13-15 (ehemals „Eschenbach“) und 7 auf dem Grundstück Am Feuerwehrhaus 2.

Die Errichtung weiterer 8 Wohnungen auf dem Grundstück Kirchhofstraße 28 sind zwar bewilligt, aber mit dem Bau kann aufgrund von nachbarrechtlichen Problemen noch nicht begonnen werden. Es kann daher nicht als Ersatzgrundstück betrachtet werden.

Auf Grundlage der bekannten Fristen über den Ablauf der Sozialbindungen der bestehenden und bewilligten Wohnungen kann die Entwicklung des preisgebundenen Mietwohnungsbestandes hochgerechnet werden.

Wenn außer den derzeit bewilligten Bauvorhaben keine neuen öffentlich geförderten Mietwohnungen mehr errichtet werden, stehen im Jahr 2025 in Hilden nur noch 899 öffentlich geförderte Mietwohnungen zur Verfügung.

Die ggfs. vorhandene Fehlbelegung wird seit der Abschaffung der Fehlbelegungsabgabe in NRW im Jahr 2006 nicht mehr erfasst. Damit besteht keine

*rechtliche Grundlage mehr, um eine eventuell vorhandene Fehlbelegung erfassen zu können.*

- Der BUND regt zudem an, für die städtischen Flächen an der Benrather Straße/ Ellerstraße (da der Museumsneubau aus finanziellen Gründen auf Jahrzehnte nicht mehr anstehen dürfte) den Bebauungsplan zu ändern, um dort Sozialwohnungen zu errichten.

*Bei der vom BUND benannten Fläche handelt es sich um ein Eckgrundstück an zwei stark befahrenen Hauptstraßen. Schon während des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 240 im Jahr 2012 wurde über die mögliche Nutzbarkeit des Grundstücks diskutiert. So heißt es in der Begründung unter Punkt 5.6:*

*„Für einen Wohnstandort erscheint gerade dieser Eckbereich an einer der am stärksten befahrenen Knotenpunkte Hildens jedoch denkbar ungeeignet. Ein gewerblich genutztes Bürogebäude wiederum sprengt mit seinen Stellplatzanforderungen die Möglichkeiten dieses Eckgrundstückes. Zudem steht in Hilden bereits genügend frei verfügbarer Büroraum zur Verfügung, so dass eine dauerhafte Nutzung alles andere als sicher wäre. Eine öffentliche und nach Öffentlichkeit suchende Nutzung wie ein Museum dagegen ist ein geeigneter Nutzer für eine solche städtebaulich schwierige Situation.“*

*Der Standort erfüllt aus heutiger Sicht der Stadt Hilden durch die Emissionsproblematik (Verkehrslärm und Abgase) nicht die Wohnraumförderungsbestimmungen. In dem Erlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Anlage 1 beigelegt, in der es heißt:*

*„Die Neuschaffung von Mietwohnungen wird nur gefördert, wenn*

*a) ihre Standortqualität (insbesondere Lage des Baugrundstücks, Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen, Erschließung, Lärmbelästigung, Angebot an wohnungsnahen Spiel und Freiflächen) die Voraussetzungen für gesundes und ruhiges Wohnen bietet, ...“ (S. 32)*

*Somit kann der Anregung nicht gefolgt werden.*

- Im Weiteren wird in dem Schreiben auf den „erheblichen Überschuss“ von Flächenreserven des FNP verwiesen (Potential von 2050 Wohneinheiten zum ermittelten Bedarf von 1050 Wohneinheiten – Auszug Regionalplanentwurf) und gefordert, diese als Potentialflächen für öffentlich geförderten Wohnungsbau anstelle der Spielplatzfläche „Am Bruchhauser Kamp“ zu nutzen.

*Seitens der Bezirksregierung Düsseldorf wurden konkret keine FNP-Reserveflächen angefragt, die von der Stadt aufgegeben werden sollten. Es wurden im Gegenteil zwei Flächen als Siedlungsbereichsreserven vorgeschlagen, die im aktuellen Flächennutzungsplan als Freiraum dargestellt sind, und es nach Willen der Stadt Hilden auch bleiben sollen. Diese Handlungsweise der Bezirksregierung erklärt sich dadurch, dass alle derzeit im FNP vorhandenen Reserveflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, so dass den raumplanerischen Maßgaben der Innenentwicklung und gleichzeitigem Freiflächenschutz im Außenbereich gefolgt wird.*

*Der Überhang an Flächenreserven für Wohnbebauung wurde über die Wohneinheiten errechnet. Danach wurde nach einem in der Begründung zum Entwurf des Regionalplans erläuterten Verteilungsschlüssel ein Dichtewert abgeleitet, der „eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung unterstützen und gleichzeitig dazu führen soll, dass sich Kommunen bei der Umsetzung in der Bauleitplanung stärker mit der effektiven Ausnutzung von Flächen auseinandersetzen müssen. Die kommunale Planungshoheit bleibt dennoch gewahrt, da die örtliche Bauleitplanung weiterhin in eigenem Ermessen Gestaltungsmöglichkeiten für höhere und niedrigere Baudichten behält, da die beschriebenen Dichtewerte durchschnittliche Realisierungsdichten sind. Die entwickelten Annahmen über durchschnittliche Realisierungsdichten werden nicht als Ziel im Regionalplan festgelegt, sondern einzig dazu benutzt, die bestehenden und die neu darzustellenden ASB-Reserven in ihrer Nutzbarkeit zu beziffern.“ (S. 162/163, Begründung zum Regionalplan, 2014)*

*Dieser relative Dichtewert ist für Hilden auf 1127 Wohneinheiten beziffert worden. Dem gegenüber stehen 2042 Wohneinheiten ausgewiesener Reserveflächen im FNP der Stadt Hilden. Dieser Wert wurde von der Stadt im Siedlungsmonitoring 2012 erhoben. Bei dieser Erhebung wurden die Wohneinheiten pro ha „geschätzt“ und die Erfassung der Baulücken und des Bestandspotentials „hochgerechnet“. Wenn man die geschätzten Wohneinheiten pro ha Reservefläche betrachtet und mit den anderen Städten des Kreises Mettmann vergleicht (S. 168 der Begründung zum Regionalplan, 2014), fällt auf, dass Hilden von einer relativ hohen Bebauungsdichte ausgegangen ist, was dann auch zu einer im Ergebnis größeren Anzahl von Wohneinheiten geführt hat.*

*Bezüglich der Baulücken hat sich im Siedlungsmonitoring 2014, durch die erste gesamtstädtische und flächenscharfe Erfassung der Baulücken, eine Reduzierung von ca. 260 Wohneinheiten ergeben, so dass sich der Überhang nur noch auf 655 WE beziffert.*

*Zudem muss man auch betrachten, inwieweit die erhobenen Reserveflächen überhaupt nutzbar sind und für eine Überplanung zur Verfügung stehen. Insbesondere die als Baulücken identifizierten Flächen sind alle im Privatbesitz, so dass die Stadt wenig Einfluss auf eine Bebauung hat. Hier kann in vielen Fällen nur ein Generationenwechsel diese Bereiche als Bauland erschließen.*

*Aber auch für viele im Flächennutzungsplan als Wohnbauland dargestellte größere Reserveflächen ist es fraglich, ob es überhaupt zu einer Überbauung kommen wird. Einige Flächen befinden sich z.B. in den Blockinnenbereichen und dort ist es erfahrungsgemäß sehr problematisch, alle Eigentümer dazu zu gewinnen, eine städtebaulich akzeptable Lösung für eine Bebauung zu finden. Zudem wurde im Strategischen Stadtentwicklungskonzept 2010, das auch die Infrastrukturfolgekosten einbezieht, für einige Flächen empfohlen, sie lediglich als langfristige Reservefläche vorzuhalten. Hier ist z.B. der Bereich Westring/Meide mit einer im Siedlungsmonitoring hohen geschätzten Anzahl von Wohneinheiten zu nennen, bei dem eine Bebauung wahrscheinlich teure Infrastrukturmaßnahmen nach sich ziehen würde.*

*Wenn man die oben genannten Aspekte berücksichtigt, ist der Überhang an Wohnreserven zu relativieren und es erklärt sich, warum die Bezirksregierung sogar zwei weitere Siedlungsbereichsausweisungen als Reserve angeboten hatte.*

- Der BUND führt zu diesem Thema noch zwei weitere Auszüge aus dem Regionalplanentwurf an, welche die These untermauern sollen, dass Hilden genügend Potentialflächen für öffentlich geförderten Wohnraum habe.

Diese beiden Quellen sollen im Folgenden zum einen vollständig zitiert und zum anderen kommentiert werden.

*„Die in der Tabelle markierten Kommunen (\*\*) haben einen deutlichen Flächenüberhang auf der Ebene der Bauleitplanung. Eine Rückplanung soll vorrangig bisher noch landwirtschaftlich oder für Erholungszwecke genutzte, jedoch im FNP für eine bauliche Entwicklung vorgesehene Fläche (Außenpotential) in Siedlungsrandlage einbeziehen. Hier bieten sich solche Standorte an, die nicht in der Nähe eines vielfältigen Angebotes von öffentlichen und privaten Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen liegen. Zu den möglichen Tauschpotentialen gehören auch wohnbauliche FNP-Reserven in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen, die nicht zur Deckung des Eigenbedarfes der Ortslage erforderlich sind.“ (vgl. Textteil zum Regionalplanentwurf S. 52)*

*Aus dem gesamten Passus wird deutlich, dass hierbei Außenbereichsflächen gemeint sind, bei denen seitens der Bezirksregierung eine Rückplanung empfohlen wird. Dabei geht es nicht darum, Innenentwicklungspotentiale wie die Fläche „Am Bruchhauser Kamp“ aufzugeben.*

#### Hilden, Stadt

Die Stadt Hilden hat einen Bedarf von 1150 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 2050 WE. Die Regionalplanreserven des GEP99 werden nicht mehr dargestellt. Die Reserven sind im Flächennutzungsplan der Stadt bereits als Wohnbaufläche planungsrechtlich gesichert. Hier war die Stadt nicht bereit, weitere FNP-Reserven aufzugeben. Es werden keine neuen Siedlungsbereiche dargestellt. Der Bereich des „Instituts für öffentliche Verwaltung“ östlich der Hochdahler Straße, wird aufgrund der untergeordneten baulichen Nutzung und des im Gutachten der LANUV dargestellten Biotopverbundsystems besonderer Bedeutung, nicht mehr als Siedlungsbereich dargestellt. Die ASB Darstellungen im Übergang zum Freiraum, wurden aufgrund der vorliegenden Gutachten sowie Stellungnahmen zu den Kriterien des Landschaftsraumes überarbeitet. Der Kasernenstandort wird als ASBZ dargestellt.]

Quelle: Begründung zum Regionalplanentwurf S. 212

*Der gesamte Absatz macht deutlich, dass die Stadt Hilden auf Grundlage des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses am 30.05.2012 zwar an bereits als bestehende Wohnbaufläche ausgewiesene Potentialflächen im Innenbereich weiterhin festhält, jedoch in Stadtrandlage als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) gekennzeichnete Flächen als potentielle Wohnbauflächen nicht mehr in Erwägung ziehen möchte. Hierbei handelt es sich um eine sachliche Darstellung des Flächenmanagements der Stadt Hilden, nicht wie dargestellt um eine, „wie eine Rüge klingende“ Positionierung der Stadt Hilden.*

*Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.*

*Zusammengefasst werden daher die Anregungen der BUND Ortsgruppe Hilden lediglich zur Kenntnis genommen.*

- 2.3 das Protokoll zur Bürgeranhörung vom 12.05.2016 wird zur Kenntnis genommen.
3. **die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 35, 7. beschleunigte Änderung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Be-**

**hörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert.**

Bei dem Plangebiet handelt es sich um Grundstücke im Hildener Süden. Es besteht aus den Flurstücken Nr. 587 und 588 sowie einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 583 (Stellplätze), alle in Flur 22 der Gemarkung Hilden.

Ziel der Planung ist es, eine Wohnbaufläche für ein kleines zweigeschossiges Mehrfamilienhaus auszuweisen.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Entwurfsbegründung mit Stand vom 24.05.2016 zugrunde.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen mit

14 Ja-Stimmen und

3 Nein-Stimmen (FDP-Fraktion, Fraktion Bürgeraktion, Fraktion Allianz für Hilden)

4.3 Bebauungsplan Nr.165, 1. Änderung für den Bereich Gabelung/Kirchhofstraße  
Aufstellungsbeschluss

WP 14-20 SV  
61/088

Da keine Wortmeldungen vorlagen, rief die Vorsitzende zur Abstimmung auf.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165, 1. vereinfachte Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

Das Plangebiet liegt in der Hildener Innenstadt. Es wird begrenzt im Norden durch die Mittelstraße/Gabelung und im Westen durch die Kirchhofstraße, im Süden durch die Südgrenzen der Flurstücke 968 und 981 sowie im Osten durch die Westgrenze des Flurstückes 491, im weiteren Verlauf durch eine um 45 m versetzte Parallele zur Begrenzung der Kirchhofstraße, die in die Flurstücke 155,1001, 157, 980 verläuft und die Westgrenze des Flurstückes 629, alle Flurstücke in der Gemarkung Hilden.

Ziel des Bebauungsplanes ist eine Neufassung der textlichen Festsetzungen zur Steuerung von Vergnügungsstätten und „Rotlicht-Nutzungen“, um insbesondere neben einem Ausschluss von Bordellen und Swingerclubs (in Ergänzung) eine Konkretisierung beim Ausschluss von Vergnügungsstätten (Wettbüros) zu erreichen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

4.4 Ausweitung des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung Werbeanlagen;  
Vorstellung des Satzungsentwurfes

WP 14-20 SV  
61/092

Frau Hebestreit und die Herren Joseph und Schreier begrüßten, dass die Gestaltungssatzung auf weitere Bereiche der Innenstadt ausgeweitet werden soll.

Herr Joseph führte aus, dass die Gestaltungssatzung zu mehr Qualität und Ordnung in der Innenstadt geführt habe. Dies sei der Grund für die Zustimmung, obwohl sich die FDP-Fraktion grundsätzlich gegen eine Überregulierung ausspreche.

Herr Schreier bat um weitere Beteiligung der Bürger/innen und Information des Stadtentwicklungsausschusses durch die Verwaltung.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtentwicklungsausschuss beauftragt die Verwaltung, das Aufstellungsverfahren für die „Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer im Bereich des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden“ mit dem vorgestellten Satzungsentwurf fortzusetzen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig beschlossen

5 Angelegenheiten des Tiefbau- und Grünflächenamtes

5.1 Liebigstraße, Schutzstreifen im Einmündungsbereich zur Düsseldorfstr

WP 14-20 SV  
66/063

Aus der Diskussion ist festzuhalten, dass die in der Sitzungsvorlage vorgeschlagene Lösung die Zustimmung der Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses fand. Herr Schreier bat um eine zusätzliche Beschilderung auf der Düsseldorfer Straße: „Bei Stau hier halten“, damit das Einbiegen in die Liebigstraße ermöglicht werde. Dieser Anregung folgten die Herren Burchartz und Scholz.

Herr Mittmann sagte zu, eine entsprechende Anordnung zu erlassen. Er habe jedoch keinen Einfluss auf die Umsetzung, da es sich bei der Düsseldorfer Straße um eine Bundesstraße handele.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis, den Radfahrerschutzstreifen an der Einmündung Liebigstraße beizubehalten und den dort befindlichen Bürgersteig für Radfahrer frei zu geben.

Abstimmungsergebnis:  
Kenntnis genommen

Die Vorsitzende begrüßte die Herren Dipl. Ing. Pabst und Dipl. Ing. Käßner von der Dr. Brenner Ingenieugesellschaft mbH, die die verkehrstechnische Untersuchung zur Optimierung von Fußgängerfreigabezeiten erstellt haben.

Herr Mittmann erläuterte die ausführlich die Ergebnisse der Untersuchung, wobei zunächst festzuhalten sei, dass alle Ampelschaltungen verkehrssicher seien.

Die Ampelanlagen bei denen Handlungsbedarf zur Reduzierung der Wartezeiten für den Fußgängerverkehr erforderlich sind, stellte Herr Mittmann anhand von Plänen dar.

Herr Mittmann erklärte abschließend, dass die Verwaltung in Anbetracht der derzeitigen Finanzsituation der Stadt eine Abwicklung der Maßnahmen in den nächsten 5 Jahren aus den laufenden Haushaltsmitteln vorschläge. Sollten die Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses eine Umsetzung aller Maßnahmen im kommenden Jahr wünschen, müssten entsprechende Haushaltsmittel im Haushalt 2017 bereitgestellt werden.

Nach kurzer Diskussion, aus der hervorging, dass dem Verwaltungsvorschlag gefolgt werden soll, rief die Vorsitzende zur Abstimmung auf.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Warte- und Grünzeitsituation von Fußgängern an Ampeln zur Kenntnis.

Der von der Verwaltung vorgesehene Vorgehensweise zur Erstellung von Optimierungsplanungen an 11 Ampeln in den nächsten 5 Jahren mit einem geschätzten Kostenvolumen von 55.000€ wird zugestimmt.

Die Maßnahme steht unter dem Finanzierungsvorbehalt des jeweiligen Haushalts.

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

---

## 6 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

---

### 6.1 Planungs- und Vermessungsamt - Nahverkehrsplan Rhein-Ruhr

Herr Groll informierte über den Entwurf zum Nahverkehrsplan 2016 des VRR:

Der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) hat der Stadt Hilden im Rahmen eines formellen Beteiligungsverfahrens die Unterlagen zum Entwurf des Nahverkehrsplanes 2016 zur Verfügung gestellt. Der VRR bittet um eine Stellungnahme bis zum 15. Juli 2016.

Der Nahverkehrsplan des VRR hat insbesondere den Schienen-Personen-Nahverkehr (SPNV) zum Gegenstand.

Die Stadt Hilden wird hier beteiligt als Kommune.

Für Hilden ist im Zusammenhang mit dem Schienenpersonen-Verkehr die S 1 von Bedeutung. Denn sie stellt die einzigen Anschlüsse an den Fernverkehr dar, einmal in Düsseldorf-Hbf., zum anderen in Solingen-Hbf.

Ein Schwerpunkt des Entwurfes des NVP 2016 des VRR ist die Implementation des Rhein-Ruhr-Express (RRX) in das bisherige Liniennetz. Aus dem Entwurf geht nicht eindeutig hervor, in welcher Weise sich das Verkehrsangebot der S 1 unter dem Einfluss des RRX entwickeln soll: wird ein 15-/30-Minuten-Takt eingeführt oder der heutige 20-min-Takt beibehalten?

Nach verschiedenen Rücksprachen mit dem Kreis ME und der Stadt SG wird davon ausgegangen, dass im Bereich des VRR Süd (und damit auch in Hilden) aller Wahrscheinlichkeit nach auch nach 2019 (RRX-Einführung) auf der S 1 der 20-min-Takt beibehalten wird.

Die Stadt Hilden regt in ihrer Stellungnahme an, diese Aussage explizit in den Entwurf des NVP einzubeziehen.

Außerdem wird angeregt zu prüfen, ob die S 1 zukünftig in Duisburg enden könnte. Zum einen soll in Duisburg ein „Taktprung“ erfolgen (Übergang von einem 20-min- auf einen 15-min-Takt). Zum anderen könnte man durch einen kürzen Streckenverlauf evtl. die Pünktlichkeit der S 1 erhöhen. Die Stadt Hilden wird ihre Stellungnahme an den VRR und als Kopie an den Kreis ME senden.

Herr Scholz fragte nach, ob in den Planungen für den RRX auch ein Haltepunkt Düsseldorf-Benrath enthalten sei.

Herr Groll erwiderte, im Entwurf des NVP sei für den RRX nach den Halten in Düsseldorf-Flughafen und Düsseldorf-Hauptbahnhof als nächstes der Halt Leverkusen-Mitte vorgesehen. Die Diskussion über zusätzliche RRX-Halte, etwa in Düsseldorf-Benrath oder in Langenfeld, würde sich in den Unterlagen nicht finden.

## 7 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

### 7.1 Antrag der Fraktion Allianz für Hilden - Anbringung von Bremsschwellen Marie-Colinet-Straße

Herr Burchartz stellte nachfolgenden Antrag:

Die Allianz für Hilden beantragt, auf der Marie-Colinet-Straße im Bereich der Hausnummern 2 – 6 zusätzlich zum bereits bestehenden Verkehrsberuhigten Bereich –Spielstraße- weitere geeignete bauliche Maßnahmen in Form von Bremsschwellen anzubringen, die zu einer tatsächlichen Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung von max. 7 km/h führen.

Begründung:

Mehrfach haben sich Anwohner der Marie-Colinet-Straße beschwert, dass die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbegrenzung von 4 – 7 km/h nicht eingehalten wird. Aber gerade in den Häusern Nr. 2 bis 6 wohnen viele ältere Menschen, die im Straßenverkehr stärker gefährdet sind als jüngere, da sie mehr Mühe haben, mit Gehstock oder Rollator die Straße schnell genug zu überqueren.

Die Anbringung von Bremsschwellen in diesem Bereich würde daher für eine deutliche Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit des Verkehrs sorgen.

Die Vorsitzende brachte zum Ende der öffentlichen Sitzung in Erinnerung, dass Herr Trapp zum letzten Mal als Verwaltungsvertreter an der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses teilnimmt, da er den Dienst bei der Stadt Hilden beendet. Sie bedankte sich im Namen der Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses für die gute Zusammenarbeit.

Ende der Sitzung: 18:15 Uhr

Anabela Barata  
Vorsitzende

Birgit Kamer  
Schriftführer/in

Gesehen:

Birgit Alkenings  
Bürgermeisterin

Rita Hoff  
Beigeordnete